

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 286/62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte :

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 25. November 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	W e b e r . und
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil wird unter teilweiser Neufassung des Entscheidungssatzes wie folgt abgeändert:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 1. August 1961 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Bescheid der Beklagten vom 20. November 1961 wird aufgehoben.
3. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.



- 2 -

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

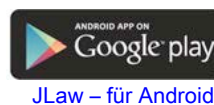
Die im Jahre 1905 geborene Klägerin beantragte im Januar 1959, ihr Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) zu gewähren. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 26. Januar 1959 ab. In dem Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin eine Bescheinigung ihres behandelnden Arztes Dr. E. vom 20. April 1959 vorgelegt, zu der die Beklagte schriftsätzlich Stellung genommen hat. Das SG hat von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. K. ein Gutachten eingeholt, das die Beklagte veranlaßt hat, der Klägerin in der Zeit vom 26. Februar 1960 bis 8. April 1960 ein Heilverfahren zu gewähren. Nach Abschluß des Heilverfahrens hat die Klägerin wieder eine Halbtagsbeschäftigung aufgenommen.

Das SG hat durch Urteil vom 1. August 1961 unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 26. Januar 1959 die Beklagte verurteilt, der Klägerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rente wegen EU für die Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Januar 1960 zu gewähren; im übrigen hat es die Klage abgewiesen; die Berufung hat es nicht zugelassen. In den Gründen hat es ausgeführt, die Klägerin sei in der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Januar 1960 erwerbsunfähig gewesen, weil sie nach dem Attest ihres behandelnden Arztes und dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen in dieser Zeit nicht einmal leichte Arbeiten habe verrichten können. Nach Abschluß des Heilverfahrens sei die Klägerin, wie durch die Wiederaufnahme der Arbeit bestätigt werde, weder erwerbs- noch berufsunfähig gewesen. Der Beginn der Rente richte sich nach § 1276 der Reichsversicherungsordnung (RVO) (Beginn mit der 27. Woche).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

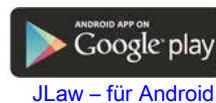
Gegen das Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat das Vorliegen von BU in der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Januar 1960 anerkannt und der Klägerin durch einen neuen Bescheid vom 20. November 1961 Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 gewährt; die Rente hat sie nach dem bis zum 31. Januar 1956 geltenden Recht berechnet. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Rente wegen EU nicht höher wäre. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte sich darauf berufen, die Feststellungen des SG rechtfertigten die Annahme von EU nicht; die Klägerin sei nur berufsunfähig gewesen. Sie hat unzureichende Sachaufklärung und Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung gerügt. Das SG habe vor allem die schriftliche Auskunft des behandelnden Arztes vom 20. April 1959 nicht verwenden dürfen, weil deren Richtigkeit nicht an Eides Statt versichert worden sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 26. Januar 1962 das Urteil des SG insoweit aufgehoben, als es Rente wegen EU auch für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1959 zugesprochen hat; den Bescheid der Beklagten vom 20. November 1961 hat es aufgehoben und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Die Revision hat das LSG zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Berufung sei trotz des Ausschlusses nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig. In dem Bescheid vom 20. November 1961 sei, soweit Art und Umfang des Rentenanspruchs der Klägerin betroffen gewesen sei, über den gleichen Streitstoff entschieden, der auch Gegenstand des Bescheides vom 26. Januar 1959 und des Verfahrens vor dem SG gewesen sei. Der Bescheid vom 20. November 1961 sei gemäß §§ 96, 153 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Über ihn habe das Berufungsgericht sachlich zu entscheiden gehabt. Dies führe zu einer sachlichen Nachprüfung auch des Klagebegehrens,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

soweit es Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen sei, und dies habe zur Folge, daß der Ausschließungsgrund des § 146 SGG nicht durchgreife, weil das LSG sich auf Grund der §§ 96, 153 SGG ohnehin mit dem gesamten Streitstoff habe befassen müssen. Die Klägerin sei in der Zeit vom 1. April 1959 bis 31. Januar 1960 nicht nur berufsunfähig, sondern erwerbsunfähig gewesen. Soweit die Beklagte beanstande, der behandelnde Arzt habe die Richtigkeit seiner Angaben nicht eidesstattlich versichert, habe sie ihr Rügerecht gemäß § 202 SGG i.V.m. § 295 der Zivilprozeßordnung (ZPO) verloren.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung materiellen und formellen Rechts. Die Voraussetzungen des § 1247 RVO seien nicht erfüllt; auch habe das LSG bei der Beurteilung der Leistungsminderung der Klägerin Verfahrensvorschriften verletzt. Der Ablehnungsbescheid vom 26. Januar 1959 habe nicht teilweise aufgehoben werden dürfen, weil er ein Bescheid ohne Dauerwirkung gewesen sei. Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit sie über die mit ihrem Bescheid vom 20. November 1961 gewährte Rente wegen BU hinausgehe.

Die Klägerin beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen und hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben, sowie die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen. Sie ist der Auffassung, die Beklagte sei durch das angefochtene Urteil nicht beschwert und die Berufung gegen das Urteil des SG sei unzulässig gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist zulässig, sie ist aber nicht begründet.

Die Beklagte ist entgegen der Ansicht der Klägerin durch das angefochtene Urteil beschwert; denn ihren im Verfahren vor dem

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Berufungsgericht gestellten Sachanträgen ist in dem Urteil nicht entsprochen worden (RGZ 100, 208; BSG in SozR G 131 § 72 Nr. 2). Ihren Antrag, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit sie über den von ihr anerkannten Anspruch auf Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 hinausging, hat das LSG ebenso zurückgewiesen wie ihren Antrag, die Klage auf Aufhebung ihres Zweitbescheides vom 20. November 1961 abzuweisen. Daß die Höhe der nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) berechneten Rente höher ist als die nach neuem Recht berechnete Rente wegen BU oder wegen EU und daß es deshalb für die Berechnung der Rente keinen Unterschied macht, ob die Beklagte Rente wegen EU oder wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 zu gewähren hat, schließt ihre Beschwer nicht aus.

Die Beklagte wäre allerdings nicht beschwert, wenn - wie offenbar das LSG angenommen hat -, die Klägerin aus dem von ihr behaupteten, bestimmten Sachverhalt nur eine Rechtsfolge, nämlich das Bestehen eines Rentenanspruchs, herleiten wollte, wenn also nur ein prozessualer Anspruch - Streitgegenstand - vorhanden wäre, den die Beklagte lediglich rechtlich anders bewerten wollte, und zwar dahin, daß der Anspruch der Klägerin auf Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 seinen Rechtsgrund nicht in § 1247, sondern in § 1246 RVO finde. Bei gleichem Streitgegenstand kann die Beklagte nur insoweit beschwert sein, als sie zu einer höheren Leistung verurteilt worden ist (vgl. hierzu BGH MDR 59, 486; Baumbach/Lauterbach ZPO 29. Aufl. § 511 Grundz. Anm. 3 A). Anders aber ist die Frage der Beschwer zu beurteilen, wenn aus dem festgestellten Tatbestand mehrere, voneinander unabhängige Rechtsfolgen, also selbständige prozessuale Ansprüche, hergeleitet werden. Dann liegen mehrere Streitgegenstände vor (BSG in SozR SGG § 141 Nr. 8), und die Beklagte ist beschwert, wenn sie ent-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

gegen ihrer Auffassung zur Erfüllung des einen selbständigen Anspruchs verurteilt ist. Dies gilt selbst dann, wenn mehrere selbständige Ansprüche als Haupt- und Hilfsantrag verfolgt werden, und zwar auch bei gleicher Höhe der Anträge (vgl. hierzu BGH 26, 296; Baumbach/Lauterbach aaO). Bei den Ansprüchen auf Rente wegen BU oder auf Rente wegen EU handelt es sich aber nicht um einen einheitlichen Rentenanspruch, sondern um Ansprüche auf selbständige Arten von Rentenleistungen, die aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Versicherungsfällen hergeleitet werden und die nach Voraussetzung, Inhalt, Rechtsintensität und Rechtsfolgen durch das Gesetz verschieden gestaltet sind (vgl. Koch/Hartmann AVG 3. Aufl. § 22 Erläuterungen; § 24 Anm. B und C IV; § 25 Anm. A 1; Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, § 1246 Anm. 2 a; § 1252 Anm. II 2; § 1243 Anm. IV; § 1255 Anm. I 2).

Wird ein Anspruch auf Rente wegen BU oder wegen EU erhoben, so werden damit zwei selbständige Ansprüche verfolgt. Mit dem prozessualen Antrag, die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen EU oder wegen BU zu verurteilen, werden also mehrere selbständige prozessuale Ansprüche erhoben, die in der Regel als Haupt- und Hilfsantrag gestellt anzusehen sind. In dem Antrag auf Verurteilung zur Gewährung der Rente wegen EU, den die Klägerin im Verfahren vor dem SG und im Berufungsverfahren allein gestellt hat, liegt auch der Hilfsantrag zur Verurteilung auf Gewährung der Rente wegen BU für den Fall, daß das Gericht dem Hauptantrag nicht entspricht (vgl. Urteil des 4. Senats vom 18. November 1960 in Breithaupt 1961 S. 343 ff; BSG in SozR SGG § 123 Nr. 7). Handelt es sich aber bei den Ansprüchen auf Rente wegen EU oder auf Rente wegen BU um selbständige Ansprüche, so ist die Beklagte beschwert, wenn sie zur Leistung der einen Rentenart verurteilt ist, obgleich sie nur die andere für gerechtfertigt ansieht. Dabei ist es nicht entscheidend, daß die Höhe beider Renten dieselbe ist.

- 7 -



- 7 -

Begehrt der Versicherte Rente wegen EU und hält der Versicherungsträger nur Rente wegen BU für begründet, so ist er bei Verurteilung zur Gewährung von Rente wegen EU in der Regel schon deshalb beschwert, weil er nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Leistung zu erbringen hat, als die Rente wegen BU ausmachen würde. Sind aber beide Renten wegen der besonderen Berechnungsvorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG ausnahmsweise gleich hoch, so ist die Beklagte dennoch beschwert, wenn sie zu einer Rentenart verurteilt wird, die sie nicht für begründet hält, weil sie geltend macht, daß der Verurteilung ein Versicherungsfall zugrunde liegt, der nach ihrer Ansicht noch nicht eingetreten ist, also der bestimmte Tatbestand die vom Gericht festgestellte Rechtsfolge nicht habe.

Im übrigen ergibt sich die Beschwer der Beklagten auch aus der Rechtskraftwirkung des angefochtenen Urteils; denn daß der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 Rente wegen EU zusteht, nimmt an der Rechtskraft teil (vgl. hierzu BSG in SozR G 131 § 72 Nr. 2; BSG in SozR VerwVG § 47 Nr. 17; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. 2 256 e/f). Die Beschwer der Beklagten durch das angefochtene Urteil als Voraussetzung für die Statthaftigkeit der Revision ist somit gegeben.

Sachlich kann die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben, weil schon ihre Berufung gegen das Urteil des SG unzulässig war und ihr Zweitbescheid vom 20. November 1961 im Hinblick auf das Rechtskraft erlangende Urteil des SG keinen Bestand haben kann.

Bei der kraft Zulassung statthaften Revision ist zunächst von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung zulässig war. Die Zulässigkeit der Berufung ist eine unverzichtbare Prozeßvoraussetzung, von deren Erfüllung die Rechtswirksamkeit des gesamten weiteren Verfahrens abhängt (BSG 10, 215; 15, 66;

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

RG 151, 46). Entgegen der Auffassung des LSG war die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG gemäß § 146 SGG unzulässig; denn sie betraf nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume. Das SG hat weder die Berufung zugelassen (§ 150 Nr. 1 SGG) noch lag ein wesentlicher Mangel seines Verfahrens vor, den die Beklagte gerügt hat (§ 150 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat zu Unrecht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG deshalb für zulässig angesehen, weil die Berufung gegen den Zweitbescheid vom 20. November 1961 zulässig gewesen sei und weil es über diesen Bescheid sachlich zu entscheiden gehabt habe. Zwar hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Zweitbescheid gemäß §§ 96, 153 SGG Gegenstand des Verfahrens des Berufungsgerichts geworden ist, ohne daß es darauf ankam, ob die Berufung der Beklagten zulässig war (BSG 4, 24 ff; 5, 158, 62; BSG Urteil vom 19. Dezember 1964 - 10 RV 735/61 -). Das LSG ist ferner zu Recht davon ausgegangen, daß es über den Zweitbescheid und die dagegen erhobene Klage zu entscheiden hatte (BSG 18, 231). Es ist auch zutreffend, daß der Bescheid vom 20. November 1961 zum Teil denselben Streitgegenstand betrifft, über den auch das Urteil des SG entschieden hat. Dies trifft aber nur für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 zu; denn lediglich für diese Zeit ist durch das Urteil des SG der Klägerin Rente wegen EU zugesprochen worden, während die Beklagte der Klägerin für diese Zeit durch den Zweitbescheid Rente wegen BU gewährt hat. Die Berufung der Beklagten wäre mithin selbst nach Auffassung des LSG für den Anspruch auf Rente wegen EU für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1959 unzulässig gewesen. Hiervon abgesehen hat der Senat aber vor allem der Auffassung des LSG nicht beipflichten können, daß die Wirkungen der §§ 96, 153 SGG dazu führten, daß über den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen EU oder auf Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 nochmals sachlich zu entscheiden wäre, obgleich das SG über diese Ansprüche bereits durch sein Urteil entschieden hatte.

- 9 -



- 9 -

Das Urteil des SG und der Zweitbescheid der Beklagten betrafen nicht deshalb denselben Streitgegenstand, weil es sich, wie das LSG meint, bei dem Anspruch der Klägerin, über den zu entscheiden ist, um einen einheitlichen prozessualen Anspruch auf eine Rente aus dem Versicherungsverhältnis handelt, wobei zwischen der Rente wegen BU und wegen EU lediglich ein gradueller Unterschied bestehe, sondern deshalb, weil der Antrag der Klägerin, ihr Rente wegen EU ab 1. Januar 1959 zu gewähren, als Hilfsantrag auch den Antrag mit umfaßte, ihr vom 1. Januar 1959 an Rente wegen BU zu gewähren für den Fall, daß das Gericht den Anspruch auf Rente wegen EU für unbegründet ansehen und abweisen sollte. Dadurch, daß das SG die Beklagte verurteilt hat, der Klägerin Rente wegen EU für die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. Januar 1960 zu gewähren, und im übrigen die Klage abgewiesen hat, hat es auch gleichzeitig den Hilfsantrag der Klägerin wegen des Anspruchs auf Rente wegen BU abgewiesen. Es ergibt sich also, daß durch das Urteil des SG der Anspruch auf Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 abgewiesen worden ist und daß der Klägerin durch den Bescheid der Beklagten vom 20. November 1961 der Anspruch auf Rente wegen EU für dieselbe Zeit zugewilligt worden ist (vgl. zu dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Rentenanspruchs und seiner Bedeutung BSG 11, 26, 28). Diese Rechtslage zwingt aber nicht dazu, daß der Anspruch auf Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 nochmals sachlich in vollem Umfang zu prüfen und über ihn neu zu entscheiden ist.

Einmal kann nicht davon gesprochen werden, daß die Berufung gegen den Zweitbescheid gemäß §§ 96, 153 SGG zulässig gewesen sei. Der Zweitbescheid gilt in dem Verfahren vor dem Berufungsgericht nicht als mit der Berufung, sondern als mit der Klage angefochten (BSG 18, 231). Der Fall, daß eine unzulässige Berufung mit einer zulässigen Berufung zusammentrifft, wie es das LSG angenommen hat, liegt also nicht vor.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

so daß auch die sich aus einer solchen Prozeßlage ergebenden Wirkungen außer Betracht bleiben müssen. Da es sich vielmehr einmal um eine Berufung handelt, die unzulässig ist, und zum andern um eine Klage, die im zweiten Rechtszuge anhängig geworden ist, spricht dies schon dafür, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Berufung und Klage in jedem Verfahren gesondert zu prüfen und zu beurteilen sind. Die Besonderheit in Fällen der §§ 153, 96 SGG liegt allerdings in der Regel darin, daß das Berufungsgericht in einem einzigen Verfahren sowohl über die Berufung als auch über eine - zumindest teilweise - denselben Streitgegenstand betreffende Klage (BSG 18, 231) zu entscheiden hat. Dabei sind aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung und die Klage getrennt zu prüfen. Dies folgt aus §§ 143 ff SGG, die keine besondere Regelung für den Fall treffen, daß das Berufungsgericht auch über einen nach §§ 153, 96 SGG zum Gegenstand des Verfahrens gewordenen Bescheid zu entscheiden hat. Auch sollte nach dem Willen des Gesetzgebers, der in der Entstehungsgeschichte des SGG zum Ausdruck gekommen ist, der spätere Bescheid nicht das prozessuale Schicksal des ersten Bescheides teilen (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf einer Sozialgerichtsordnung, Anl. 1 S. 27 zu BTDr 4357/1. Wahlperiode sowie Anl. 2 S. 42 zu BTDr 4357; ferner BSG 5, 158, 161 f). Fehlen sonach die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung, während diejenigen für die Klage gegeben sind, so führt dies nicht zur sachlichen Prüfung der unzulässigen Berufung (BSG 19. Februar 1964 - 10 RV 735/61 -; Brackmann aaO, 27. Nachtrag Juni 1965, S. 242 t; Peters/Sautter/Wolff, Komm.zur Sozialgerichtsbarkeit, 3. Aufl. Nachtrag § 96 Anm. 2 a S. II/36). Vielmehr ist dann über die Berufung durch Prozeßurteil und über die Klage gesondert zu entscheiden.

Da die Berufung der Beklagten aus den vom LSG angeführten Gründen nicht zulässig war, ist zu prüfen, ob sie nach § 150 Nr. 2 SGG wegen eines von der Beklagten gerügten wesentlichen

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 11 -

Verfahrensmangels statthaft gewesen ist. Dies ist zu verneinen, weil die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Beklagte hat zunächst eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG gerügt und dafür ausgeführt, das SG habe seine Entscheidung nicht ohne weitere Klärung des Sachverhalts auf das Gutachten von Dr. K. und die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. E. stützen dürfen, zumal die ärztliche Dienststelle der Beklagten sogar BU der Klägerin verneint habe.

Das Verfahren des SG ist jedoch nicht zu beanstanden. Das SG hat das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt. Es ist nicht ersichtlich, daß es die von der Beklagten vorgelegten ärztlichen Äußerungen nicht berücksichtigt hätte. Wenn das Tatsachengericht ein Gutachten von einem Arzt erstatten läßt, der Facharzt für die in Frage stehenden Gesundheitsstörungen ist, kann es seine Entscheidung auf dessen Bekundungen stützen und braucht nicht weitere Ärzte zu hören, wenn das Gutachten schlüssig ist und die für eine Rechtsanwendung durch den Richter erforderlichen tatsächlichen Angaben enthält. Der Sachverständige hat zwar bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Klägerin auch Rechtsbegriffe verwendet, er hat sie jedoch ausreichend durch Tatsachen belegt. So hat er insbesondere eine Verschlechterung des Herzbefundes festgestellt und intensive klinische Behandlung empfohlen. Aus der Beurteilung des gerichtlichen Sachverständigen Dr. K. die Klägerin könne sicher keine schweren und mittelschweren Arbeiten und z.Zt. auch keine leichten Arbeiten im Sitzen mehr leisten, durfte das SG schließen, daß die Klägerin vorübergehend erwerbsunfähig sei. Auch dem Attest des Hausarztes Dr. E. durfte das SG eine Verschlechterung der Befunde und der Leistungsfähigkeit der

- 12 -



- 12 -

der Klägerin entnehmen; trotz der Wendung, die Patientin sei nicht mehr in der Lage, eine sitzende Beschäftigung regelmäßig durchzuführen, konnte er daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen von EU ziehen. Damit hat es die Grenzen seines Rechts auf freie Würdigung der Beweise nicht überschritten. Die von der Beklagten nach Abschluß des Heilverfahrens vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen brauchten das SG nicht zu weiteren Ermittlungen zu veranlassen, zumal sie zu einer Zeit erstattet worden waren, für die auch das SG BU der Klägerin nicht angenommen hat. Auch eine Verletzung des § 103 SGG liegt mithin nicht vor.

Die Beklagte hat als wesentlichen Mangel im Verfahren des SG weiterhin gerügt, daß sich das SG in seiner Entscheidung auf die ärztliche Äußerung des behandelnden Arztes Dr. EMM- vom 20. April 1959 gestützt habe, obgleich nicht die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichert gewesen sei. Die Beklagte hat damit eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 377 Abs. 3 und 4 ZPO gerügt. Der gerügte Verfahrensmangel liegt indessen nicht vor. Das SG hat die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. EMM- nicht als Zeugenbeweis, sondern im Rahmen des Vorbringens der Klägerin gemäß § 128 Abs. 1 S. 1 SGG oder als Urkundenbeweis verwertet, so daß es auf die in § 377 Abs. 3 und 4 ZPO (§ 118 Abs. 1 SGG) für den schriftlichen Zeugenbeweis aufgestellten Voraussetzungen nicht ankam. Dies war auch zulässig. Einmal war das SG verpflichtet, sich seine richterliche Überzeugung nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden (§ 128 Abs. 1 SGG; vgl. BSG in SozR SGG § 118 Nr. 3). Zum anderen ist das Tatsachengericht grundsätzlich in der Wahl der Beweismittel frei. Das SGG kennt - ebenso wie die ZPO - keine dem § 250 der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift, wonach für den Beweis einer Tatsache, die auf der Wahrnehmung einer Person beruht, regelmäßig deren Vernehmung als Zeuge zu erfolgen hat. Das Gericht ist allerdings gehalten, diejenigen Beweismittel zu verwenden, die nach den

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

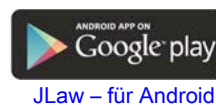
Umständen des Falles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts sind. Kommen mehrere Beweismittel in Betracht, so ist das beste zu wählen (BSG, Urteil vom 19. November 1965 - 1 RA 101/63 - mit weiteren Nachweisen). Ein geeignetes Beweismittel kann ausnahmsweise eine Urkunde auch dann sein, wenn in ihr die Wahrnehmung einer Person niedergelegt ist, deren Vernehmung möglich wäre; so darf insbesondere das Gericht als Beweismittel auch Privaturkunden wie ärztliche Gutachten und Zeugnisse benutzen (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 73; RG in HRR 30, 1864; Baumbach/Lauterbach aaO § 286 Anm. 4 B; Stein/Jonas, aaO Anm. III, 2 vor § 402 ZPO). Nur wenn die Vernehmung des Ausstellers der Urkunde als Zeuge von den Parteien in diesem Prozeß beantragt ist, liegt ein Beweisantritt vor, dem das Gericht im Zivilprozeßverfahren nachkommen muß. Selbst Aussagen von Zeugen in anderen Prozessen dürfen als Zeugenaussage und somit als Zeugenbeweis gewürdigt werden, wenn die Beteiligten sie als in diesem Verfahren gemacht gelten lassen wollen (RG DR 39, 183; Baumbach/Lauterbach aaO); insbesondere bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, schriftliche behördliche Auskünfte und schriftliche ärztliche Äußerungen im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten, wenn keine Gründe dafür vorliegen, daß Bedenken gegen die Person des Ausstellers und gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Äußerung zu erheben sind. Hierfür hat die Beklagte indessen nichts vorgetragen. Demnach durfte das SG die schriftliche Äußerung des behandelnden Arztes Dr. E. für seine Entscheidung auch im Wege des Urkundenbeweises verwerten. Eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG lag mithin nicht vor.

Der Senat ist der Ansicht, daß er damit von der Rechtsauffassung des 6. Senats (BSG 4, 60) und des 1. Senats (Urteil vom 19. November 1965 - 1 RA 101/63 -) nicht abweicht. In beiden Entscheidungen wird nicht ausgesprochen, daß es schlechthin ausgeschlossen sei, den Zeugenbeweis zu ersetzen; es wird

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

nur betont, § 103 SGG gebiete es, daß das im Einzelfall geeignete und beste Beweismittel zu wählen ist, und daß die Vorschriften der § 118 Abs. 1 SGG, 377 Abs. 3 und 4 ZPO auch anzuwenden sind, wenn eine schriftliche Auskunft nicht vom Gericht nach § 106 Abs. 3 SGG eingeholt, sondern von einem Beteiligten vorgelegt wird, falls Bedenken gegen den Beweiswert der Auskunft bestehen oder damit die in der Auskunft enthaltene Aussage als schriftlicher Zeugenbeweis verwertet werden darf. Die Sache braucht deshalb nicht dem Großen Senat nach § 42 SGG vorgelegt zu werden.

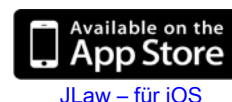
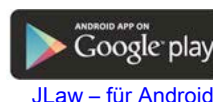
Aber auch wenn angenommen wird, das SG habe einen wesentlichen Verfahrensverstoß dadurch begangen, daß es die schriftliche ärztliche Äußerung ohne eidesstattliche Versicherung ihrer Richtigkeit bei seiner Entscheidung als schriftlichen Zeugenbeweis unter Verletzung der genannten Vorschriften verwertet hat, führt dies nicht zur Statthaftigkeit der Berufung; die Beklagte konnte nämlich, wie das LSG mit Recht angenommen hat, diesen Mangel nicht mehr rügen, da sie stillschweigend auf die Befolgung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet hat (§ 202 SGG in Verbindung mit § 295 ZPO). Sie hat die schriftliche Äußerung des behandelnden Arztes gekannt und zu ihr schriftsätzlich Stellung genommen, ohne beim SG den Antrag zu stellen, Dr. K. als sachverständigen Zeugen zu vernehmen oder ihn zur eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben zu veranlassen. Dadurch hat die Beklagte deutlich zu erkennen gegeben, daß sie mit der Verwertung des Attestes als Beweismittel durch das SG in der Form, in der es vorlag, einverstanden war.

Daß die Beklagte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht erschienen ist und nicht mündlich verhandelt hat, steht ihrem stillschweigenden Verzicht vor der mündlichen Verhandlung nicht entgegen, da der Verzicht nicht nur in der mündlichen Verhandlung erklärt werden kann, wie der Wortlaut des § 295 Abs. 1 ZPO zeigt, sondern auch durch schriftsätzliche

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

Äußerungen (Stein/Jonas, ZPO, 18. Aufl. § 295 Anm. III, 1; Wieczorck, ZPO § 295 Anm. A I a; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. S. 343; a.A. Baumbach/Lauterbach aaO § 295 Anm. 2 B).

Es stellt auch keinen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG dar, wenn es in seinem Urteil den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 1959 teilweise aufgehoben hat, wie die Beklagte meint. Wenn Urteilsformel und Entscheidungsgründe sich wesentlich widersprechen, liegt zwar eine Verletzung des § 128 Abs. 1 S. 1 SGG vor (BSG in SozR SGG § 128 Nr. 63). Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben. Die teilweise Aufhebung des Bescheides kann sich nur auf die Zeit beziehen, für die der Klägerin in dem Urteil Rente zugesprochen worden ist. Insoweit wäre aber der Bescheid zu Recht aufgehoben, wenn ihm Dauerwirkung zukäme, was das SG offenbar angenommen hat. Auf die Zeit, für die der Klägerin Rente nicht zugesprochen worden ist, erstreckt sich die teilweise Aufhebung des Bescheides vom 26. Januar 1959 nicht, vielmehr ist durch das Urteil insoweit die Klage auf Aufhebung des Bescheides abgewiesen worden. Es besteht jedenfalls kein Grund, die Entscheidungsformel und die Entscheidungsgründe des Urteils des SG anders auszulegen, so daß ein unvereinbarer Widerspruch nicht vorliegt.

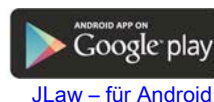
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG war sonach nicht statthaft. Sie ist daher gemäß § 158 Abs. 1 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Durch diese Entscheidung wird die Beklagte schlechter gestellt, als wenn es bei dem Urteil des LSG verblieben wäre. Das Verbot einer Schlechterstellung der Beklagten als der alleinigen Rechtsmittelklägerin (sogen. Verbot der reformatio in peius) steht einer solchen Entscheidung aber nicht entgegen; denn es greift nicht Platz, wenn zwingende, von Amts wegen zu berücksichtigende Gründe vorliegen.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

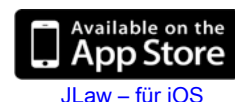
sichtigende Prozeßvorschriften verletzt sind. Die Rechtsfolgen, die sich aus dem Fehlen einer Prozeßvoraussetzung mit Notwendigkeit ergeben, sind in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf die materiell-rechtliche Benachteiligung eines Beteiligten auszusprechen (BSG 2, 225; BGHZ 6, 269, 270 mit zustimmender Anmerkung von Johannsen in LM § 548 ZPO Nr. 1; Brackmann aaO, S. 250 b; Peters/Sautter/Wolff aaO § 123 Anm. 4; Rosenberg aaO S. 688; Stein/Jonas aaO § 536 Anm. II 2; Wieczorek aaO § 536 Anm. II b, 6; a.A. Blohmeyer, Zivilprozeßrecht 1963, S. 529 ff).

Mit Recht hat das LSG den Zweitbescheid der Beklagten vom 20. November 1961 aufgehoben. Dieser Bescheid galt kraft der besonderen Vorschrift der §§ 96, 153 SGG im zweiten Rechtszuge als mit der Klage angefochten. Ob der Bescheid vom 20. November 1961 den mit der Klage angefochtenen Bescheid vom 26. Januar 1959 abgeändert oder ersetzt hat, oder ob dies nicht der Fall ist, weil einem Ablehnungsbescheid nach überwiegender Meinung auch dann keine Dauerwirkung zukommt, wenn durch ihn eine Dauerleistung abgelehnt wird (BSG 7, 8, 13; 12, 127, 130; Haueisen NJW 58, 1065; a.A. LSG Baden-Württemberg, Breithaupt 65, 609) kann unentschieden bleiben; denn die Klägerin hat außer der Anfechtungsklage auch eine Leistungsklage erhoben. Wie bereits dargelegt, betreffen ein Teil der Leistungsklage und der Bescheid vom 20. November 1961 denselben Streitgegenstand. Für die Anwendung des § 96 SGG reicht es aber aus, wenn der Zweitbescheid "den anhängigen Prozeß beeinflussen kann" (so die Motive Anl. I zu BTDr 4357 S. 27; BSG 5, 158, 162; Peters/Sautter/Wolff, aaO § 96 Anm. 1 b S. II/29). Über die Klage hatte das SG sachlich zu entscheiden. Wenn § 96 SGG wirklich die Wirkung hätte, daß über den durch den Bescheid vom 20. November 1961 abgelehnten Anspruch der Klägerin auf Rente wegen EU und über den ihr darin zugesprochenen Anspruch auf Rente wegen BU für diese Zeit sachlich neu zu entscheiden wäre, so könnte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil

- 17 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 17 -

des SG insoweit nicht als unzulässig verworfen werden darf, wie es das LSG angenommen hat. Jedoch kommt eine sachliche Nachprüfung des Zweitbescheides in dem Sinne nicht in Betracht, daß geprüft und entschieden werden müßte, ob die Beklagte mit dem Bescheid den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen EU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 mit Recht versagt und den Anspruch auf Rente wegen BU für dieselbe Zeit zutreffend bejaht hat. Der Bescheid war vielmehr auf die Klage ohne erneute Prüfung in der Sache aufzuheben, weil er der Rechtslage nicht entsprach und rechtswidrig war.

Durch die Verwerfung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG als unzulässig wird es Rechtskraft erlangen. Das rechtskräftige Urteil des SG bindet die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist (§ 141 Abs. 1 SGG). Da das Urteil des SG sowohl über den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen EU als auch über ihren Anspruch auf Rente wegen BU für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 als Streitgegenstand entschieden hat, indem es den Anspruch auf Rente wegen EU für diese Zeit bejaht und durch die Abweisung der Klage im übrigen den Anspruch auf Rente wegen BU abgelehnt hat, bindet diese Entscheidung die Beteiligten mit Rechtskraft des Urteils. Zwar ist das Urteil des SG im Gegensatz zu der Auffassung der Klägerin noch nicht rechtskräftig, weil auch die unzulässige Berufung den Eintritt seiner Rechtskraft gehemmt hat (Baumbach/Lauterbach aaO § 705 Anm. 1 C).

Es erlangt aber die Rechtskraft durch dieses Urteil, mit dem die Berufung als unzulässig verworfen wird. Die Rechtslage, die sich daraus ergibt, daß das Urteil des SG Rechtskraft erlangen wird, hat der Senat bei seiner Entscheidung schon jetzt zu berücksichtigen, weil das Urteil des SG nicht mehr geändert werden darf und den Beteiligten kein ordentlicher Rechtsbehelf gegen das Urteil mehr zusteht. Das Urteil

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

des SG muß aus diesen Gründen schon im laufenden Verfahren für das entscheidende Gericht als unwiderruflich und für die Beteiligten als unanfechtbar gelten. Ob das Urteil des SG aus diesen Gründen schon rechtskräftig ist (so offenbar Wieczorek ZPO § 322 Anm. A I a), kann auf sich beruhen; jedenfalls hat der Senat schon jetzt zu berücksichtigen, daß das Urteil des SG Rechtskraft erlangen wird, weil, wenn die Entscheidung über den Zweitbescheid ein anderes Ergebnis hat, die Möglichkeit gegeben ist, daß mehrere rechtskräftige Urteile mit einander widersprechenden sachlichen Entscheidungen Bestand haben würden. Schon der Umstand, daß das Urteil des SG unwiderruflich Rechtskraft erlangen wird, schließt eine von ihm abweichende andere sachliche Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1959 bis 31. Januar 1960 aus, so daß der entgegenstehende Bescheid vom 20. November 1961 nur als rechtswidrig aufgehoben werden konnte. Es kommen hier die Grundsätze entsprechend zur Anwendung, die gelten, wenn nach rechtskräftiger Entscheidung über einen Anspruch derselbe Anspruch nochmals im Klagewege erhoben wird. Auch dann ist eine andere sachliche Entscheidung jedenfalls ausgeschlossen (vgl. hierzu BSG in SozR SGG § 141 Nr. 7). Ob der Bescheid schon deshalb aufzuheben war, weil er unzulässig gewesen ist, wie dies für eine Klage nach rechtskräftiger Entscheidung über denselben Anspruch (die dann als unzulässig abzuweisen ist) vertreten wird (Rosenberg aaO, § 148 II, 4; Baumbach/Lauterbach aaO Einführung zu § 322, Erläuterung 3 A; Wieczorek ZPO § 322 Anm. B I b 2 und II a 1; BAG 1, 196), braucht nicht geprüft zu werden, weil hier das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung zweifelhaft sein kann, aber das Rechtskraft erlangende Urteil des SG jedenfalls eine anderweitige sachliche Entscheidung über dieselben Ansprüche nicht gestattet. Die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 20. November 1960 durch das angefochtene Urteil ist mithin zu bestätigen.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 19 -

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und muß zurückgewiesen werden. Die teilweise Neufassung des Entscheidungssatzes des angefochtenen Urteils erscheint zur Klarstellung geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)